

Die Steuer-Identifikationsnummer

Am 1. August 2008 hat das Bundeszentralamt für Steuern mit der Zustellung der neuen persönlichen Steuer-Identifikationsnummer, kurz TIN (Taxification Identification Number), begonnen. Bis zum 31. Dezember 2008 erhält jeder Steuerpflichtige eine elfstellige Nummer (Steuer-ID). Die neue Steuer-ID ersetzt die bisherige Steuernummer, die für die Einkommensteuer verwendet wird. Die neue Steuer-ID wird allen natürlichen Personen von Geburt an einmalig erteilt und gilt unverändert ein Leben lang bis maximal 20 Jahre nach dem Tod. Die Steuer-Identifikationsnummer ist zukünftig bei allen Erklärungen, Mitteilungen und Anträgen gegenüber Finanzbehörden anzugeben. Die Versendung der neuen Steuer-ID ist die größte Briefversandaktion in der Geschichte Deutschlands. Über wenige Monate werden über 80 Mio. Mitteilungen an alle Einwohner verschickt.

Ziel der Einführung einer neuen Steuer-ID

Bisher existierte neben der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eine persönliche Steuernummer, die sich in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich zusammensetzte und eine eindeutige Identifizierung des Steuerpflichtigen nicht ermöglichte. Das neue bundeseinheitliche Identifikationsmerkmal schafft eine wichtige Voraussetzung für Datenabgleiche und eine länderübergreifende Kommunikation der Finanzbehörden. Mit der Einführung der Identifikationsnummer soll Bürokratie abgebaut und die Transparenz des Besteuerungsverfahrens erhöht werden, um Steuerkriminalität besser bekämpfen zu können. Indem die Nummer jederzeit eine eindeutige Identifizierung eines Steuerpflichtigen ermöglicht, soll eine schnellere Bearbeitung von Steuererklärungen oder Anträgen des Einzelnen erreicht und Leistungsmissbrauch sowie Steuerbetrug bekämpft bzw. aufgedeckt werden. Mit Hilfe der Zuordnung von steuerrechtlich relevanten Daten auf elektronischem Wege soll auch das Lohnsteuerverfahren Kosten sparend und bürgerfreundlicher umgestaltet werden. Die Steuer-ID vereinfacht die Einführung der „elektronischen Lohnsteuerkarte“, um papiergebundene Verfahren und Abläufe elektronisch zu erfassen. Aus der elfstelligen Zahlenkombination der Steuer-ID können keine Rückschlüsse auf den Steuerpflichtigen gezogen werden. In Verbindung mit der Steuer-Identifikationsnummer werden neben Familiennamen, früheren Namen, Vornamen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift, zuständige Finanzbehörden und bei Verstorbenen auch der Sterbetag gespeichert.

Rechtlicher Hintergrund

Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003, StÄndG) schuf die Bundesregierung eine wichtige Voraussetzung für eine Vereinfachung und Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, indem sie die Vergabe eines Identifikationsmerkmals an jeden Steuerpflichtigen festlegte. Die §§ 139 a – 139 d wurden gemäß Artikel 8 StÄndG 2003 neu in die Abgabenordnung (AO) eingeführt. Diese beschreiben den Aufbau, Erstellung und Speicherung eines neuen Ordnungs- und Identifikationsmerkmals zum Zweck der Identifizierung des Steuerpflichtigen im Besteuerungsverfahren. Gemäß § 139 a AO wird jedem Steuerpflichtigen ein dauerhaftes und eindeutiges Identifikationsmerkmal zugeordnet. Jede natürliche Person erhält gemäß § 139 b AO eine (Steuer-) Identifikationsnummer. Für wirtschaftlich tätige natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen soll gemäß § 139 c AO eine Wirtschafts-Identifikationsnummer vergeben werden. Die Wirtschafts-Identifikationsnummer soll zu einem späteren Zeitpunkt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ersetzen.

Vorläufer und europäische Beispiele

Verschiedene Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen bilden den rechtlichen Rahmen für die Erhebung und Verwendung von Identifikationsnummern. Zu nennen ist dabei etwa die Mikrozensusentscheidung aus dem Jahre 1969, in der das Bundesverfassungsgericht entschied, dass Personenkennzeichen der menschlichen Würde widersprechen und den Menschen zum bloßen Objekt des Staates machen. Der Staat solle nicht autorisiert sein, den Menschen in seiner ganzen Persönlichkeit pauschal zu registrieren.

In der DDR wurde am 1. Januar 1970 eine Personenkenzahl zum Zwecke der Registrierung eines jeden Einwohners eingeführt. Die Personenkenzahl wurde bis 1990 für alle Verwaltungsdatenbestände benutzt. Aber auch die Bundesregierung plante in den siebziger Jahren eine einheitliche Nummerierung der Bevölkerung durch das Bundesmeldegesetz. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages befand jedoch die Einführung einer einheitlichen Personenkenzahl für unzulässig. Daraufhin wurde 1976 die Entwicklung und Verwendung eines Nummerierungssystems wieder verworfen.

Im Jahre 1983 entschied das Bundesverfassungsgericht in der Volkszählungsentscheidung, dass Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nur zulässig sind, wenn ein überwiegendes Allgemeininteresse an der Einschränkung existiert. Die Einschränkungen bedürfen außerdem einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage. Insbesondere muss der Gesetzgeber organisatorische und verfahrensrechtliche Maßnahmen ergreifen, welche der Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken. Die Intensität des grundrechtlichen Eingriffs steigt also mit dem Umfang der Verwendung des Personenkennzeichens.

In Schweden und Österreich existieren derzeit Personenkennzeichen. Aber auch in Deutschland werden Personenkennziffern beispielsweise in der Wehrerfassung genutzt. Ebenso ist jeder Erwerbstätige über die Versicherungsnummer der Rentenversicherung identifizierbar.

Vergabeverfahren und Datennutzung

Bei natürlichen Personen erfolgt zunächst eine Datenübermittlung der Meldebehörden an das Bundesamt für Finanzen zum Zwecke der erstmaligen Zuteilung der Identifikationsnummer nach § 139 b AO. Voraussetzung für die Verteilung einer Identifikationsnummer ist folglich eine Datenbank. Diese ist beim Bundeszentralamt für Steuern eingerichtet und enthält dann die in § 139 a ff. AO festgelegten Daten. Das Bundeszentralamt für Steuern ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Die zugeteilte Identifikationsnummer wird schließlich bei den Meldebehörden im Melderegister gespeichert. Nach Speicherung und Konsolidierung der Daten wird jedem Steuerpflichtigen schriftlich die Steuer-Identifikationsnummer und die zu seiner Person gespeicherten Daten mitgeteilt. Bei Veränderungen des Wohnsitzes oder anderen relevanten Daten unterrichtet die jeweilige Meldebehörde im standardisierten Verfahren das Bundeszentralamt für Steuern. Die Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer soll auf Anforderung des Finanzamts vom Bundesamt für Finanzen vergeben werden. Nach § 139 b Abs. 4 und 5 AO unterliegen die gespeicherten Daten einer strikten Zweckbindung.

Kritik

Kritiker sehen in der Steuer-Identifikationsnummer technisch eine nicht verfassungskonforme Personenkenziffer. Es würden zu viele Daten gespeichert und erfasst, dazu sei die Zweckbindung der Daten zu ungenau geregelt und die Zuteilung der Identifikationsnummer an Neugeborene nicht verhältnismäßig, so dass unter dem Aspekt des Datenschutzes Bedenken bestünden. Vor diesem Hintergrund hat die Humanistische Union Klage beim Finanzgericht Köln gegen die Einführung der bundeseinheitlichen Steuer-Identifikationsnummer erhoben, über die noch nicht entschieden ist.

Quellen:

- §§ 139 a ff. Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 7a des Gesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690).
- BVerfGE 27, 1 ff.; 65, 1 ff.
- Seer, Die Rolle des Steuerberaters in einer elektronischen Finanzverwaltung, Deutsches Steuerrecht 2008, S. 1553 ff.
- Flämig, Der Steuerstaat auf dem Weg in den Überwachungsstaat, Deutsches Steuerrecht 2007, S. 2 ff.
- Melchior, Das Steueränderungsgesetz 2003 im Überblick, 2003, S. 2137 ff.
- Finanzministerium der Bundesrepublik Deutschland :
http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_3380/DE/Wirtschaft__und__Verwaltung/Steuern/Steueridentifikationsnummer/node.html?__nnn=true.
- Gutachten der TU Berlin, Lohnsteuerliches Ordnungsmerkmal, steuerliche Identifikationsmerkmale und „informationelle Selbstbestimmung“: <http://ig.cs.tu-berlin.de/oldstatic/w2003/ir1/uebrief/BrandtEtAl-Gutachten-G1-022004.pdf>.